



# INFORMATIONSBLETT TREUHAND-EINRICHTUNG eTHB 2020

---

## Wesentliche Punkte des Statuts eTHB 2020 sind:

### **Anderkonto**

Der *Rechtsanwalt* richtet bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden *Kreditinstitut* für die Treuhand-schaft ein eigenes Anderkonto nach den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte“ ein.

### **Meldung an das eTHB 2020**

Der *Rechtsanwalt* meldet die Übernahme der Treuhand-schaft der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, im Folgenden „*Rechtsanwaltskammer*“ genannt, unter Bekanntgabe sämtlicher Treu-geber. Von der Treuhand-Einrichtung der *Rechtsanwaltskammer* wird diese Treuhand-schaft in das Anwalt-liche Treuhandbuch eingetragen. Die Treugeber, das kontoführende *Kreditinstitut* und der *Rechtsanwalt* wer-den von der *Rechtsanwaltskammer* von der Registrierung schriftlich verständigt. Erst danach ist dem Rechts-anwalt die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhand-erlags auf dem Anderkonto gestattet.

### **Kontoverfügungsauftrag**

Die *Treugeber* erteilen gemeinsam mit dem *Rechtsanwalt* schriftlich dem *Kreditinstitut*, bei dem das Ander-konto eingerichtet ist, den einseitig nicht abänderbaren Auftrag, dass Verfügungen (Geldüberweisungen) von diesem Konto nur an die in diesem Kontoverfügungsauftrag namentlich genannten Personen (Begünstigte bzw. Geld-Empfänger) und nur auf das von ihnen im Kontoverfügungsauftrag angeführte Konto vorgenom-men werden dürfen. Dieser Kontoverfügungsauftrag, der vom *Kreditinstitut* schriftlich bestätigt wird, ver-pflichtet das *Kreditinstitut*, die Geldüberweisungen nach Maßgabe des Statuts der Treuhand-Einrichtung der *Rechtsanwaltskammer* vorzunehmen. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages müssen von den Beteilig-ten schriftlich vereinbart und dem eTHB 2020 zur Kenntnis gebracht werden.

### **Geldüberweisungen**

Verfügungen über den Treuhand-erlag dürfen vom *Rechtsanwalt* nur im Rahmen der Dispositions-kontrolle und entsprechend dem mit den *Treugebern* abgeschlossenen Treuhandvertrag laut Kontoverfügungsauftrag vorgenommen werden. Verfügungen dürfen ausschließlich in Form der Geldüberweisung durchgeführt wer-den.

### **Kontoauszug**

Vom kontoführenden *Kreditinstitut* werden die *Treugeber* nach jeder Buchung auf dem Anderkonto durch Übersendung eines Duplikates des Kontoauszuges verständigt.

### **Beendigung der Treuhand-schaft**

Die Erfüllung aller Treuhandbedingungen und die Beendigung der Treuhand-schaft werden vom *Rechtsan-walt* der *Rechtsanwaltskammer* schriftlich mitgeteilt.



## **Bank- und Berufsgeheimnis**

Der *Rechtsanwalt* entbindet das *Kreditinstitut* gegenüber den *Treugebern* und der Treuhand-Einrichtung hinsichtlich der Verfügungen über das Anderkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der *Rechtsanwalt* selbst ist gegenüber der Treuhand-Einrichtung von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

## **Verzicht auf die Treuhand-Einrichtung**

Sämtliche *Treugeber* gemeinsam haben die Möglichkeit, auf die Abwicklung der Treuhanderschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung ausdrücklich und schriftlich zu verzichten. In diesem Fall erfolgt zwar die Registrierung dieser Treuhanderschaft als „Verzicht“ bei der *Rechtsanwaltskammer*, es entfällt aber jede weitere Kontrolle der Abwicklung der Treuhanderschaft durch die Treuhand-Einrichtung. Auf Grund eines solchen Verzichts entfällt der ansonsten gegebene Versicherungsschutz sowie jegliche Zahlung aus dem Entschädigungsfonds der *Rechtsanwaltskammer*.

## **Revisionsbeauftragte und Datenschutz**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Einrichtung erfolgt sowohl stichprobenweise ohne konkreten Anlass als auch bei gemeldetem Verdacht von Pflichtverletzungen durch Revisionsbeauftragte der *Rechtsanwaltskammer*, welche der Verschwiegenheit gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung unterliegen. *Rechtsanwalt* und *Treugeber* erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für die Zwecke der Treuhand-Einrichtung.

## **Versicherungsschutz**

Die *Rechtsanwaltskammer* hat eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen; versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizzenfassung dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhanderschaften von Rechtsanwälten, bei denen auf die Abwicklung der Treuhanderschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung verzichtet wurde.

### **Unterschriften sämtlicher Treugeber**

INFORMATIONSBLATT ERHALTEN:

Datum: